

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Die Sportcast GmbH, Kaltenbornweg 2, D-50679 Köln („Sportcast“) ist ein auf die Produktion von Sportereignissen spezialisiertes Tochterunternehmen der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL). Sportcast produziert Premium-Produkte (wie z.B. die Fußball Bundesliga) in höchster Qualität und allen technischen Standards.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge („Einzelverträge“), die Sportcast mit unterschiedlichen Vertragspartnern, z.B. aus dem Dienstleistungsbereich oder aus dem Bereich Bereitstellung von Technik, („Vertragspartner“) abschließt.
- (3) Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, soweit Sportcast ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Zustandekommen von Einzelverträgen

- (1) Der Vertragspartner wird sämtliche ihm übermittelte Informationen (z.B. bzgl. örtlicher Gegebenheiten) vor Vertragsabschluss auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Er wird zudem dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Umstände sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen vor Vertragsabschluss bekannt sind (Selbstunterrichtung).
- (2) Angebote von Sportcast sind – sofern nicht ausdrücklich abweichend erklärt – freibleibend. Die Vertragspartner halten sich an ihre Angebote mindestens 15 Werktagen ab Eingang ihres Angebots bei Sportcast gebunden. Angebote und Kostenvoranschläge für Sportcast sind stets kostenlos.
- (3) Ein Einzelvertrag kommt erst nach einer verbindlichen Bestellung durch Sportcast zustande. Die Bestellung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform, in dringenden Fällen auch mündlich. Für den Fall, dass der Vertragspartner auf eine Bestellung von Sportcast keine verbindliche Erklärung abgibt, kommt ein Einzelvertrag spätestens dadurch zustande, dass der Vertragspartner auf Grundlage der verbindlichen Bestellung die in der Bestellung bezeichneten Leistungen erbringt.

3. Leistungen des Vertragspartners

- (1) Die im Einzelfall gegenseitig geschuldeten Leistungen (z.B. Bereitstellung von Personal und/oder Arbeitsmitteln/Technik sowie die Vergütung) ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Leistungen wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände (s. Ziff. 2(1)) zu verweigern.

- (2) Der Vertragspartner wird die zu erbringenden Vertragsleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er wird nur Mitarbeiter einsetzen, die über die erforderliche Erfahrung und fachlichen Qualifikationen verfügen, um qualitativ hochwertige Leistungen zu erbringen. Sofern die Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag den Einsatz des Vertragspartners (in Person) oder bestimmter Mitarbeiter des Vertragspartners vereinbaren, dürfen andere Mitarbeiter nur nach vorheriger Genehmigung von Sportcast (schriftlich oder per E-Mail) eingesetzt werden.
- (3) Der Vertragspartner wird seine Leistungen an dem Ort und zu den Zeiten erbringen, die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart wurden. Sportcast ist berechtigt, Ort und/oder Einsatzzeiten, soweit dies durch Verschiebung von Sportereignissen oder anderen schwerwiegende Gründe erforderlich wird, zu ändern. Der Vertragspartner wird diesem Änderungsverlangen entsprechen, sofern die Änderung für ihn zumutbar ist.
- (4) Sonstige Änderungswünsche von Sportcast wird der Vertragspartner unverzüglich bearbeiten. Er wird Sportcast spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich oder per E-Mail verbindlich mitteilen, ob und zu welchen Konditionen er zu einer Anpassung des jeweiligen Einzelvertrags bereit ist. Es steht Sportcast frei, dieses Änderungsangebot anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sportcast unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn vereinbarte Leistungszeiten (aus welchen Gründen auch immer) voraussichtlich nicht eingehalten werden können.
- (6) Besteht die Leistung des Vertragspartners in der Erbringung einer Dienstleistung, so entfällt im Falle seiner Verhinderung der Vergütungsanspruch, es sei denn, eine in seiner Person liegende, jedoch nicht von ihm verschuldete Verhinderung erstreckt sich lediglich auf einen verhältnismäßig nicht erheblichen Zeitraum, wobei zur Frage der Erheblichkeit sowohl die geplante Einsatzzeit als auch Zeitplan und Dringlichkeit des Projekts ausschlaggebend sind. Wird die Durchführung eines gemeinsamen Projekts durch die Verhinderung des Vertragspartners erheblich erschwert oder gefährdet, so ist Sportcast zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Ersatzbeauftragung eines Dritten berechtigt. Beruhte die Verhinderung auf dem Verschulden des Vertragspartners, hat dieser die Mehraufwendungen zu ersetzen, die Sportcast durch die Ersatzbeauftragung entstehen. Weiterge-

henden Rechte aus §§ 280, 249 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

- (7) Der Vertragspartner benennt schriftlich oder per E-Mail einen verantwortlichen Ansprechpartner, inkl. Mobilfunknummer, Post- und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.
- (8) Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sportcast berechtigt, Dritte als Subunternehmer einzuschalten.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produktionsrisiken – im Hinblick auf die von ihm geschuldeten Leistungen – angemessen zu versichern. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Versicherungssumme, können ggf. in einem Einzelvertrag einvernehmlich festgesetzt werden. Auf Verlangen von Sportcast hat er das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch schriftliche Bestätigung eines Versicherers nachzuweisen. Verfügt der Vertragspartner bei Vertragsschluss über keinen ausreichenden Versicherungsschutz, wird er diesen unverzüglich herstellen. Weist der Vertragspartner trotz Aufforderung von Sportcast die erforderliche Deckung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung von Sportcast, spätestens aber bis zu fünf Werktagen vor Produktionsbeginn nach, ist Sportcast berechtigt, eine Deckung auf Kosten des Vertragspartners zu erwirken.

4. Arbeitssicherheit

- (1) Sämtliche Tätigkeiten des Vertragspartners sind so auszuführen, dass sie den gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung sowie sonstigen einschlägigen Auflagen von Behörden oder gewerblichen Berufsgenossenschaften, die insbesondere im Bereich der Anmietung von Equipment inklusive Personal relevant sind, entsprechen.
- (2) Der Vertragspartner sichert zu, dass insbesondere bei etwaigen Auf- bzw. Abbauarbeiten mindestens einer seiner Mitarbeiter über eine gültige Ersthelferausbildung verfügt. Der Vertragspartner wird Sportcast die Namen der Ersthelfer mitteilen. Er wird Sportcast umgehend über etwaige Änderungen zu informieren.
- (3) Der Vertragspartner sichert ferner zu, dass er die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten wird und dass die von ihm ggf. eingesetzten Gegenstände bzw. Geräte den jeweils gültigen EU-Richtlinien entsprechen. In diesem Zusammenhang gewährleistet er zudem, dass sämtliche auf Grund von gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder der Betriebsanleitung des Herstellers erforderlichen



Prüfungen vor dem Einsatz der jeweiligen Geräte mängelfrei durchgeführt wurden und dass auch das Bedienpersonal gemäß diesen Vorschriften ausgerüstet ist.

- (4) Insbesondere vor dem Hintergrund der ggf. hohen Zahl der (etwa in Stadien) tätigen Arbeitskräfte aus unterschiedlichen Gebieten werden sich der Vertragspartner und seine Mitarbeiter bei allen Tätigkeiten stets umsichtig und äußerst vorsichtig verhalten. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- (5) Entsteht auf Grund der Verletzung einer oder mehrerer der vorgenannten Verpflichtungen durch den Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Personen- und/oder Sachschaden, so hat der Vertragspartner Sportcast von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung frei zu stellen.

5. Mitwirkungspflichten von Sportcast

- (1) Sportcast wird den Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten unterstützen, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Sollte Sportcast einer Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, und hat dies nach Auffassung des Vertragspartners Auswirkungen auf die fristgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, wird der Vertragspartner Sportcast hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. In dem schriftlichen Hinweis ist die unterlassene Mitwirkungshandlung detailliert zu beschreiben; darüber hinaus ist der Hinweis mit einer Frist zu verbinden, innerhalb derer Sportcast berechtigt ist, die unterlassene Mitwirkungshandlung nachzuholen.

6. Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Parteien unterrichten sich während der gesamten Laufzeit des Vertrages fortlaufend und unverzüglich gegenseitig über jegliche Probleme, die im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistung auftreten können.
- (2) Die von dem Vertragspartner ggf. eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich der arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis des Vertragspartners unterstellt und treten während der Dauer ihres Einsatzes in kein Arbeitsverhältnis zu Sportcast. Aus dem Einsatz für Sportcast leitet sich weder für den Vertragspartner (in Person) noch für seine etwaigen Mitarbeiter ein Anspruch auf ein Beschäftigungsverhältnis bei Sportcast ab.
- (3) Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein Sportcast weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von Sportcast werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert.
- (4) Die gegenseitigen Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die vertragsgegen-

ständlichen Leistungen des Vertragspartners aus von Sportcast nicht zu vertretenden Gründen, z.B. aufgrund Absage des Sportereignisses durch den Veranstalter (etwa wegen der wetterbedingten Unbespielbarkeit des Platzes oder einer unsicheren Sicherheitslage), eines behördlichen Verbots oder höherer Gewalt unmöglich werden.

7. Rechteübertragung

- (1) Der Vertragspartner überträgt Sportcast die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und sublizenzierbaren Rechte an sämtlichen vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (2) Sportcast ist insbesondere berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen weltweit selbst oder durch Dritte im Rahmen von Live-Übertragungen und/oder einer zeitversetzten Ausstrahlung im Fernsehen, Internet und/oder in sonstigen Medien und/oder zur Aufzeichnung und Verbreitung von Aufzeichnungen über sämtliche Medien zu verwerten. Die Rechteübertragung erfasst ferner die Auswertung mittels erst künftig entstehender Technologien (unbekannte Nutzungsarten).
- (3) Der Vertragspartner überträgt Sportcast an den vertragsgegenständlichen Leistungen darüber hinaus insbesondere die Rechte, die in dem beigefügten **Annex („Rechtekatalog“)** niedergelegt sind.
- (4) Die Rechteübertragung erstreckt sich auch auf jegliche ggf. erforderlichen persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen (z.B. Recht am eigenen Bild, Namensrecht) des Vertragspartners (bzw. dessen Mitarbeiter) sowie auf alle weiteren bestehenden oder noch entstehenden gewerblichen Schutzrechte, soweit diese zur Auswertung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Namensnennung.
- (5) Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung sind auch die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche – soweit gesetzlich übertragbar – insbesondere aus §§ 20 b, 27 Abs. 1 und 2, 45 a, 46, 47, 52, 52 a, 54, 54 a, 78 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, 86 und 94 Abs. 4 UrhG.
- (6) Der Vertragspartner überträgt ferner unverzüglich nach ihrer Entstehung sämtliche etwaigen Rechte an den gegenständlichen Ergebnissen seiner vertragsgegenständlichen Leistungen (insb. sämtliche Eigentumsrechte).
- (7) Der Vertragspartner garantiert, dass er gegenüber Sportcast und Dritten, die an der vertragsgemäßen Auswertung der übertragenen Rechte beteiligt sind, auf sein Zugangsrecht gemäß § 25 UrhG verzichtet. Soweit dem Vertragspartner Rechte aus § 41 UrhG zustehen, kann er diese nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Übertragung der Rechte geltend

machen. Sollte der Vertragspartner nicht sämtliche Rechte an den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten übertragen haben, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese nicht übertragenen Rechte zu den Bedingungen der jeweils betroffenen Vereinbarung zu übertragen.

- (8) Die Parteien sind sich einig, dass die Rechteübertragung auch für die Leistungen des Vertragspartners gilt, die dieser bereits vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht hat.
- (9) Sportcast ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen und/oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten.
- (10) Sämtliche Rechteübertragungen erfolgen, soweit die Rechte bereits entstanden sind bzw. erworben wurden, mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vereinbarung, im Übrigen in dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbs. Sportcast nimmt die Rechteübertragung hiermit an. Eine etwaige Beendigung einer Vereinbarung lässt die Übertragung der Rechte unberührt.
- (11) Sportcast ist nicht verpflichtet, die übertragenen Rechte zu verwerten oder die vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig oder teilweise auszuwerten.
- (12) Der Vertragspartner garantiert, dass er zur Übertragung der Nutzungsrechte gemäß dieser Ziff. 7 berechtigt ist und insbesondere keine Nutzungsrechte Dritter bestehen, die dieser Rechteübertragung entgegenstehen. Ferner garantiert der Vertragspartner, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzen. Der Vertragspartner stellt Sportcast auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Garantien gegen Sportcast geltend gemacht werden. Von dieser Freistellungspflicht sind auch die Kosten der Rechtsverteidigung von Sportcast gegen derartige Ansprüche Dritter umfasst, einschließlich etwaiger Rechtsanwaltskosten.

8. Vergütung; Auslagen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem Einzelvertrag vereinbarten Konditionen. Die Parteien können sich auch darauf verständigen, dass für einen bestimmten Zeitraum (z.B. eine Bundesliga-Saison) ein einmalig definierter Standardsatz angewendet werden soll.
- (2) Etwaige Überstunden werden nur dann vergütet, wenn dies von Sportcast zuvor schriftlich oder per E-Mail genehmigt wurde. Für den Vertragspartner bei Vertragsabschluss erkennbare Umstände (s.



Ziff. 2 (1) begründen keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

- (3) Klarstellend wird festgehalten, dass mit der vertraglich vereinbarten Vergütung die in Ziff. 7 geregelte Rechteübertragung vollständig abgegolten ist (Total Buy-Out).
- (4) Auslagen des Vertragspartners (wie Spesen und Reisekosten inkl. Unterbringung, Fahrten, Verpflegung etc.) übernimmt Sportcast gegen gesonderten Nachweis nur soweit die Parteien dies in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Sportcast-Reisekostenrichtlinie vereinbart haben und nur in dem in der gültigen Reisekostenrichtlinie niedergelegten Umfang.
- (5) Die Vergütung des Vertragspartners ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Sportcast zur Zahlung fällig.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn die zugrundeliegenden Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann seine Forderungen – unbeschadet des § 354a HGB – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sportcast an Dritte abtreten.
- (7) Findet das Sportereignis, bei dem der Vertragspartner seine vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen hat, aus von Sportcast nicht zu vertretenden Gründen, z.B. aufgrund Absage des Sportereignisses durch den Veranstalter (etwa wegen der wetterbedingten Unbespielbarkeit des Platzes oder einer unsicheren Sicherheitslage), eines behördlichen Verbots oder höherer Gewalt nicht statt, ohne dass hierdurch die vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartners unmöglich werden, ist Sportcast berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, indem es den Vertragspartner über den Ausfall des Sportereignisses informiert. Sportcast wird dem Vertragspartner in diesem Fall nach der Neuansetzung des abgesagten Sportereignisses den entsprechenden Auftrag erneut anbieten. An dem Kalendertag, an dem das Sportereignis stattfinden sollte, ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrag gem. S. 1 dieses Abs. (7) ausgeschlossen.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Vertragsbeginn. Die Regelungen des Einzelvertrags sowie dieser AGB gelten jedoch rückwirkend auch für sämtliche bereits vorvertraglich erbrachten Leistungen, welche mit der vertraglich vereinbarten Vergütung als vollständig abgegolten anzusehen sind. Laufzeit und Fristen für die ordentliche Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern

sich aus einem Einzelvertrag keine Kündigungsfrist ergibt, ist Sportcast berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

- (2) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei schwerwiegend gegen ihre in diesem Vertrag genannten Pflichten verstößt.
- (3) Kündigungen bedürfen stets der Textform.

10. Schadensersatz

- (1) Sportcast haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit Sportcast, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sportcast für jedes schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die Registrierten Nutzer regelmäßig vertrauen dürfen und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (2) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung von Sportcast der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (3) Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Sportcast.
- (4) Die Haftung von Sportcast für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.
- (5) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Sportcast und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

11. Vertraulichkeit; Unterlagen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, insbesondere sie Dritten nicht zugänglich zu machen und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Geheimhal-

tungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die andere Partei der Offenlegung zugestimmt hat. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind (insbesondere Vergütungsabreden). Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die (i) gemeinfrei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die informierte Partei oder einem ihrer Repräsentanten); (ii) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz der informierten Partei befunden hatten, bevor sie sie von der informierenden Partei erhalten hat; oder (iii) von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offenzulegen.

- (2) Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat diejenige Partei zu beweisen, die sich hierauf beruft.
- (3) Ist eine Partei verpflichtet, einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen der anderen Partei im vorgenannten Sinne zugänglich zu machen, so ist sie hierzu berechtigt; die andere Partei ist unverzüglich und möglichst noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (4) Alle von Sportcast zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien sind sorgfältig aufzubewahren und umgehend zurückzugeben bzw. – sofern Sportcast schriftlich oder per E-Mail zustimmt – zu löschen, sobald sie für die geschuldete Leistung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Die Rechte und Pflichten dieser Ziff. 11 werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt.

12. Sonstiges

- (1) Einzelverträge einschließlich dieser AGB unterliegen in Anwendung und Auslegung ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1998 ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Sportcast ist jedoch darüber hinaus zusätzlich berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags diesen AGB vor.



- | | | |
|---|--|--|
| (4) Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrags oder dieser AGB – inklusive dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. | (5) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten in erster Linie solche, die den unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer | Weise wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. |
|---|--|--|

Annex: Rehtekatalog

Die Rechteübertragung zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte umfasst insbesondere das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen (nachfolgend „Inhalte“ genannt) vollständig oder teilweise bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigen Leistungen, insbesondere wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:

- (1) Das Senderecht, d.h. das Recht, die Inhalte analog oder digital durch Funk, wie z.B. Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen, DVB usw.), leitungsgebunden oder durch ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit gleichzeitig in allen bekannten oder zukünftigen Normen und Systemen (z.B. SD- und HDTV, interaktives Fernsehen) zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, für alle möglichen Sendeverfahren (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten, Streaming über Telekommunikationsnetze, Powerline oder Breitbandnetze mit oder ohne Download (z.B. IP-TV, IP-Audio, Web-TV) und/oder eine Kombination dieser Sendeverfahren) sowie unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (öffentliches oder privates, kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen). Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen.
- (2) Das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, die Inhalte beliebig oft durch technische Einrichtungen wie z.B. Fernsehen und Lautsprecher, z.B. als Live-Sendung ganz oder teilweise wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-/Tonträger. Das Vorführrecht bezieht sich insbesondere auf alle Film- und Schmalformat (z.B. 70, 35, 16, 8 mm) sowie elektromagnetische (Video-) Systeme und umfasst die gewerbliche und die nichtgewerbliche Filmvorführung sowie die Vorführung von Live-Sendungen. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte z.B. in Gaststätten, bei sog. „Public-Viewing“-Veranstaltungen, Lichtspieltheatern, auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen ganz oder ausschnittsweise öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (3) Das Videogrammrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Inhalte auf sämtlichen analogen und digitalen Speichermedien (nachfolgend „Speichermedien“ genannt), wie Bild-/Tonträgern aller Art, insbesondere durch Verkauf, Vermietung, Leihe und jede andere Art der Überlassung an Dritte, zum Zwecke der öffentlichen, nichtöffentlichen, gewerblichen oder nicht gewerblichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst insbesondere sämtliche audiovisuellen Systeme wie Videokassetten, Video-Disks, Videobänder, Video-CD, Harddisk, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Profilo, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), Blue-ray Disc, DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Multi-Optical-Disk (Mo-CD), HD-CD (High Density-CD), 3DO, MMCD, SDD, USB-Stick, Flash-, SD-Card, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, Disketten sowie Chips, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems. Ferner mitumfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Speichermedien, auf denen die Inhalte nicht vollständig gespeichert sind, so dass zum Empfang der Inhalte durch den Nutzer die separate, auf jeweils individuellen Abruf erfolgende Übermittlung des fehlenden Datenanteils der Inhalte und/ oder eines Authentifizierungs- und/ oder Legitimierungsschlüssels erforderlich ist.
- (4) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Inhalte im Rahmen der übertragenen Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten analogen und digitalen Speichermedien, wie Bild-/Tonträgern gemäß Ziffer (3), zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere
 - a. in Zeitungen und Zeitschriften (einschließlich auch auszugsweiser Nach- oder Sonderdrucke oder anderer Sonderausgaben) und/ oder anderen periodischen und/ oder nichtperiodischen Sammlungen,
 - b. in sonstigen Printausgaben, insbesondere in Buchform in allen Auflagen und Ausgaben (einschließlich besonderer Printausgaben, wie z.B. Buchgemeinschafts-, Taschenbuch-, Paperback-, Schul-, Reprint-, gekürzten (Digest-) Ausgaben, Gesamt- und anderen Ausgaben).
- (5) Das Vervielfältigungsrecht für Sendezwecke, d.h. das Recht die Inhalte auf sämtlichen analogen und digitalen Speichermedien, wie Bild-/Tonträgern aller Art gemäß Ziffer (3), zu vervielfältigen, aufzubewahren und beliebig oft wiederholt zu senden.
- (6) Das Recht zur Kabelweitersendung, d.h. das Recht, die Inhalte in Kabelpilotprojekten zu nutzen und/oder die Inhalte zeitgleich und unverändert in Telekommunikationsnetzen weiterzusenden. Die durch die Kabelweitersendung erzielten Erlöse stehen Sportcast zu.
- (7) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG, d.h. das Recht, Mitgliedern der Öffentlichkeit die Inhalte drahtgebunden und/oder drahtlos mittels analoger, digitaler und/oder sonstiger Übertragungstechnik unter Einschluss aller Bandbreiten, Auflösungsstandards (z.B. SD, HD) unabhängig von der Kompressionsmethode und/oder Datenrate mit oder ohne (Zwischen-) Speicherung, über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt ganz und/oder in Teilen in einer Weise zugänglich zu machen und/oder zu übermitteln, dass ihnen die Inhalte von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl insbesondere im Wege des Abrufes zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Inhalte bei dem Abrufenden bzw. Empfänger z.B. gespeichert, zwischengespeichert oder unmittelbar dekodiert werden. Dies umfasst insbesondere
 - a. die Auswertung im Wege des Transactional VOD und des Subscriptional VOD, d.h. die entgeltliche Bereitstellung der Inhalte zum Download und/oder Streaming zur zeitlich befristeten Nutzung der Inhalte (bei TVOD z.B. bis zu 24 oder 48 Stunden nach dem erstmaligen Abruf der jeweiligen Inhalte und bei SVOD z.B. bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Endkundenvertrags), unabhängig davon, ob die Inhalte innerhalb der Frist beliebig oft oder nur einmalig abgerufen werden können. Das Entgelt kann dabei z.B. für jeden einzelnen Abruf (bei TVOD) oder z.B. als Pauschale für eine Auswahl von mehreren Inhalten erhoben werden (bei SVOD).
 - b. die Auswertung im Wege des Electronic-Sell-Through (EST) bzw. des Download-To-Own, d.h. die entgeltliche Bereitstellung der Inhalte zum Download und die Einräumung der Möglichkeit (i) ein Vervielfältigungsexemplar der Inhalte z.B. auf einem Empfangsgerät oder einem Server zu speichern und/oder (ii) die Inhalte von einem externen Speicherplatz (z.B. einen Server) zeitlich unbefristet beliebig oft abrufen zu können (Cloud-Service oder Digital Locker).
 - c. die Auswertung im Wege des Free-VOD, d.h. die unentgeltliche Bereitstellung der Inhalte zum Download und/oder Streaming.
- (8) Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung ist das Recht, die jeweils erforderlichen Vervielfältigungsstücke selbst herzustellen und zu vertreiben und/oder durch Dritte herstellen und verbreiten zu lassen sowie die Leistungsschutzrechte des Filmherstellers gemäß §§ 94, 95 UrhG.
- (9) Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Inhalte - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zu kürzen, zu teilen, zu schneiden, selbst oder von Dritten weiterentwickeln zu lassen, mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigen Leistungen zu verbinden, den Titel neu festzusetzen, Teile der Inhalte auszutauschen oder die Inhalte in sonstiger Weise zu bearbeiten oder durch Werbung und/oder Sponsoringhinweise zu unterbrechen und/oder mit Werbung und/oder Sponsoringhinweisen zu verbinden. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Inhalte auch zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (Split-Screen) und Corner-Grafiken, Produktplatzierungen und Gewinnspiele zu integrieren. Das Bearbeitungsrecht umfasst ferner insbesondere das Recht die Inhalte auf sog. Multimedia-Produkten mit anderen Inhalten unterschiedlicher Ausdrucksformen (Kommunikationsmittel), wie z.B. Sprache, Text, Musik, Geräusche, unbewegte und bewegte Bilder, zu einer Einheit zu verknüpfen und diese Bearbeitungen nach Maßgabe der eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht, die Inhalte in andere (Werk-)Formen, wie z.B. Grafiken für Computerspiele oder für sonstige Software zu überführen. Der Begriff des Computerspiels umfasst dabei jede Form eines interaktiven Spiels in Form einer Software, die von einem oder mehreren Spielern auf einem stationären Endgerät (z.B. PC, Spielekonsole wie Playstation oder Xbox) und/oder einem mobilen Endgerät (z.B. Handheld wie Playstation Vita, Mobiltelefone, Tablet-PC) online und/oder offline gespielt werden kann (dies umfasst insbesondere auch browserbasierte Online-Spiele).

- (10) Das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Inhalte selbst oder durch Dritte in andere Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nachzusynchronisieren, unvertitelt oder voice-over-Fassungen herzustellen und die so bearbeiteten Fassungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag übertragenen Nutzungsrechte auszuwerten, sowie das Recht Texte in andere Sprachen zu übersetzen.
- (11) Das Recht zur Werbung für die Inhalte und mit den Inhalten sowie das Recht zur Klammerteilauswertung der Inhalte, d.h. insbesondere das Recht, die Inhalte vollständig oder teilweise unbearbeitet oder bearbeitet beliebig oft insbesondere ausschnittsweise innerhalb analoger und digitaler Speichermedien, wie z.B. Bild-/Tonträgern, gemäß Ziffer (3), zu nutzen, insbesondere die Inhalte oder Ausschnitte aus den Inhalten zu Werbezwecken in allen Medien, z.B. in Programmvor-schauen, im Fernsehen, im Kino, im Internet (z.B. in Social Media), im Hörfunk oder in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmankündigungen etc.) oder sonstigen Werbeträgern ungeachtet der hierzu verwendeten Technologien und/ oder Medien mit oder ohne Bezug zu den Inhalten zu nutzen und nach Maßgabe der weiterhin eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.
- (12) Das Titelrecht, d.h. das Recht, den Titel der Inhalte und/oder des mit den Inhalten hergestellten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk und/oder die Inhalte und/oder die künstlerische Darbietung selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Inhaltstitel - ggf. auch nach seiner Veröffentlichung - zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Inhalte zu nutzen.
- (13) Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Inhalte durch Herstellung und Vertrieb von Waren aller Art (z.B. Puppen, Spielzeug, Stofftiere, Sportartikel, Haushalts-, Bad- und Küchenwaren, Kleidungsstücke, Druckschriften einschließlich Comics, Software) und/oder den unter Ziffer (3) bezeichneten Medien und/oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (z.B. Durchführung von Veranstaltungen aller Art, etwa Sportveranstaltungen, sog. „Public-Viewing“-Veranstaltungen, Messen, Feiern etc.), die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender, mit oder ohne Bezug zu den Inhalten, erfolgen, einschließlich des Rechts, die Inhalte ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen und/oder Computerspielen im Sinne der Ziff. (9) und/oder sonstigen Multimedia-Produktionen und/oder sonstigen (Werk-)Formen auszuwerten sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus den Inhalten für Waren und Dienstleistungen zu nutzen und zu werben.
- (14) Das Archivierungsrecht, d.h. das Recht, die Inhalte einschließlich von Abstracts/Inhaltsangaben oder sonstigen Inhaltsangaben in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen und auf allen bekannten Speichermedien, insbesondere auf sämtlichen in Ziffer (3) genannten, gemeinsam mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigen Leistungen zu speichern, mit einer Retrieval-Software zu versehen und auf beliebigen Datenträgern zu speichern, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen, zu vermieten und/oder zu verbreiten sowie ferner die Inhalte im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner oder sonstige Empfangsgeräte Dritter zu übertragen sowie z.B. auch Ausdrücke von Papierkopien durch die jeweiligen Endkunden zu gestatten. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte im Rahmen eines eigenen oder fremden EPG (Electronic Program Guide) zu nutzen.
- (15) Das Drucknebenrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten und nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, analogen und digitalen Speichermedien, wie Bild-/Tonträgern, gemäß Ziffer (3) einschließlich Audio- und Videotext etc., die aus den Inhalten durch Wiedergabe oder Nach- zählung der Inhalte - auch in abgewandelter oder neugestalteter Form - oder durch fotografische, gezeichnete, gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind.
- (16) Das Tonträgerrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Schallplatten, Bandkassetten oder sonstigen analogen und digitalen Spei- chermedien, wie Bild-/Tonträgern aller Art gemäß Ziffer (3), die unter Verwendung des Tons der Inhalte oder unter Nachherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung der Inhalte gestaltet werden sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen.
- (17) Das Recht zur beliebig häufigen Wiederverfilmung, d.h. auch die in den Inhalten enthaltenen Einzelgegenstände, insbesondere Figuren, Motive und Designs in an- dere Inhalte (z.B. als Prequel oder Sequel) insgesamt oder einzeln einzusetzen.
- (18) Das Playlist-Abrufsrecht, d.h. die Auswertung von Inhalten oder Teilen hieraus, indem Endkunden über ein entsprechendes Endgerät (z.B. PC, PDA, Mobiltelefon, Settop-Box etc.) z.B. in Verbindung mit einer Smart-Card, sich auf der Datenverarbeitungsanlage eines Anbieters einwählen können unabhängig von dem Übertra- gungsweg für diesen Einwahlvorgang. Nach einer Verifizierung des Endkunden, etwa durch Eingabe seiner PIN-Nummer und/oder Überprüfung der Smart-Card-ID, kann dieser die auf der Datenverarbeitungsanlage zuvor abgespeicherten Inhalte abrufen und den Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung frei bestimmen. Die ab- gerufenen Daten werden sodann über entsprechende Verbindungswege, wie z.B. Satellit, auf ein Speichermedium im Endgerät des Endkunden überspielt, wo sie erst nach einer vollständigen Übermittlung dekodiert, also wieder in Bilder umgesetzt und sichtbar gemacht werden können mit der Möglichkeit, die Daten erneut aufzurufen, vorzuspulen, anzuhalten oder zurückzuspulen. Diese Datenübertragung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Inhalte an eine unbestimmte Mehrzahl von Endkunden übermittelt jedoch nur dort dekodiert werden, wo die entsprechende Authentifizierung erfolgreich war, also etwa PIN-Nummer und Smart-Card-ID übereinstimmen.
- (19) Das Recht zur Veröffentlichung der Inhalte ohne Nennung des Urhebers.
- (20) Das Recht der beliebigen Verwendung der Inhalte als Marke oder sonstiges Kennzeichen zur Unternehmens- oder Produktdarstellung und/oder -identifizierung, einschließlich des Rechtes, gewerbliche Schutzrechte im Hinblick auf die Inhalte anzumelden.
- (21) Die nach Maßgabe dieses Vertrages übertragenen Rechte bestehen unabhängig davon,
- a. wie das Rechtsverhältnis zum Endkunden gestaltet ist, insbesondere ob die Auswertung der Inhalte gegenüber dem Endkunden entgeltlich (z.B. basic pay, pay per view, pay per month, transactional based oder subscriptional based) oder unentgeltlich (z.B. Free-TV, Free-ad-based-VoD oder Free-VOD) erfolgt; in wel- cher Form die Inhalte mit Werbung verbunden werden. Insbesondere umfasst ist das Recht, Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Frames, Hyperlinks und Me- ta-Tags in den Inhalten einzublenden. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Inhalte zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeit- gleich im Rahmen einer Bildschirmteilung Werbespots und/oder Programmpromotion und/oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, vor der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor, während und/oder nach den Inhalten Sponsorhinweise sowie in das laufende Programm Corner-Grafiken einzu- blenden. Weiter eingeschlossen ist das Recht, Verweise zu anderen Dateien oder Servern einzublenden (z. B. Links, Hyperlinks), Hinweise auf Mehrwertdiens- tenummern (z.B. 0190-Nummern) oder Internetadressen einzufügen;
 - b. ob die Auswertung der Inhalte innerhalb einer geschlossenen (sog. „Closed Circuit“ wie z.B. in Krankenhäusern, Flugzeugen, Hotels, Fahrzeugen, Schulen) oder nicht geschlossenen Benutzergruppe erfolgt,
 - c. ob die Inhalte mit anderen Inhalten und/oder Leistungen zusammen vermarktet werden bzw. Endkunden angeboten werden (sog. Bundling);
 - d. ob die Inhalte verschlüsselt oder unverschlüsselt ausgewertet werden bzw. welche Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden;
 - e. welche Technologie der Rechtausübung zugrunde gelegt wird. Insbesondere ist die Übertragung der Auswertungsrechte nicht an die Form der Datenüber- mittlung (analog oder digital), die derzeit eingesetzten Mittel zur Datenübermittlung oder das Empfangsgerät des Endkunden gebunden. Sportcast ist insbe- sondere berechtigt, diesen Zugang über jegliche Art von Geräten oder Vorrichtungen zu ermöglichen, die technisch in der Lage sind, die bereitgestellten Inhal- te abzurufen und/oder darzustellen. Der Zugriff kann insbesondere mit Hilfe von stationären Endgeräten (z.B. Fernsehgeräten, SmartTVs, Personal Computer, Set-Top-Boxen für digitales TV, Spielekonsolen wie Playstation oder Xbox oder Internet-Terminals) und/oder mobilen Endgeräten, insbesondere Mobiltelefo- nen (über WAP, SMS, i-mode und zukünftige Standards), Smartphones, elektronische Organizer, sog. Personal Digital Assistants, Laptops, Tablet-PCs, Hand- helds wie Playstation Vita über drahtgebundene Verbindungswege (z.B. Telefonnetze, Fernsehkabel, Powerline, ISDN, DSL, VDSL, Internet-Standleitung etc.) und/oder über drahtlose Verbindungswege (z.B. WLAN, Wireless Local Loop), Satellit, Funk (insbesondere DVB-H), Mobilfunknetze (WAP, GSM, CDMA, HSCSD, GPRS, 3G, UMTS, 4G, LTE), Wireless LAN) und/oder im Wege der Synchronisation mit anderen elektronischen Geräten (z.B. über Kabel- und Netzwerkverbin- dungen, Bluetooth oder Infrarot) sowie auf Basis unterschiedlicher Übertragungsstandards und Darstellungsformate (z.B. TCP/IP, SMS, MMS, EMS, PMS, Smart messages, DVB, HTML, WML, cHTML, E-Mail) erfolgen.
- (22) Unbekannte Nutzungsarten: Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass einzelne der in diesem Rechkatalog genannten Nutzungsarten in ihrer zukünftigen wirt- schaftlichen Bedeutung möglicherweise noch nicht vollständig eingeschätzt werden können. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Sportcast Nutzungsrechte an sämtlichen heute technisch bekannten, aber wirtschaftlich schwer einschätzbaren Nutzungsarten sowie an zukünftig noch be- kannt werdenden Nutzungsarten sämtliche Nutzungsrechte erhält. Für den Fall, dass die Rechteübertragung hinsichtlich der unbekanntenen Nutzungsarten ganz oder teilweise aufgrund eines unabdingbaren gesetzlichen Widerrufsrechts widerrufen wird, oder aus anderen Gründen unwirksam ist oder wird, ist der Vertragspartner

verpflichtet, die Rechte für unbekannte Nutzungsarten vor einer Lizenzierung an Dritte zunächst Sportcast anzubieten. Können sich der Vertragspartner und Sportcast innerhalb von zehn (10) Wochen nach Abgabe des Angebots über den Erwerb derartiger Rechte nicht einigen, so darf der Vertragspartner diese Rechte nach Ablauf dieser Frist Dritten lizenzieren, jedoch nur zu für den Vertragspartner günstigeren Konditionen, verglichen mit denen des letzten Angebotes an Sportcast. Darüber hinaus sind diese Rechte Sportcast vor der Übertragung an einen Dritten nochmals zu den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Dritten anzubieten, wobei Sportcast dieses Vorerwerbsrecht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Mitteilung schriftlich ausüben muss; andernfalls ist der Vertragspartner zur Übertragung der Rechte an Dritte zu den Sportcast mitgeteilten Konditionen berechtigt.

- (23) Rechteerlässe in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen: Mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts („Copyright Assignment“) zulassen, tritt der Vertragspartner Sportcast das ggf. bestehende Urheberrecht an den Inhalten ab. Sportcast ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Darüber hinaus soll die Rechteerlässe mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechteerlässe auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für derart erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass Sportcast als Lizenznehmer hierfür dem Vertragspartner entsprechende Beteiligungen einzuräumen hat, verpflichtet sich Sportcast, diese Zahlungen an den Vertragspartner im Zeitpunkt der Nutzung der Inhalte in diesen, heute noch unbekanntem Nutzungsarten zu leisten. Über die genannten Rechte und Befugnisse hinaus ist die vorliegende Rechteerlässe bzw. -übertragung, wo immer dies rechtlich zulässig ist, als Vereinbarung über ein „Auftrags-werk“ („Work made for hire“) im Sinne des US-amerikanischen Rechtes anzusehen.